



Das Kreuz mit der Kirchensteuer und dem besonderen Kirchgeld

*Wie HumanistInnen durch die Verbandsteuer das
„besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“
vermeiden und den Kirchen zeigen, wie es besser geht.*

Inhalt

Einleitung.....	1
Verbandsteuer	
<i>Wie wir das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ vermeiden und den Kirchen zeigen, wie es besser geht</i>	2
Besonderes Kirchgeld in „glaubensverschiedenen Ehen“	3
Verbandsteuer: Warum wir es besser machen!.....	5
Vorteile einer Mitgliedschaft.....	9
Fragen und Antworten zur Verbandsteuer.....	10
Das Kreuz mit der Kirchensteuer	
<i>Erst Notlösung, dann Instrument der Emanzipation, schließlich Mörtel zwischen Staat und Kirche</i>	13
Kirchensteuer aus historischer Perspektive.....	14

Herausgeber: Humanistischer Verband Niedersachsen K. d. ö. R.

Otto-Brenner-Straße 20–22 | 30159 Hannover

Telefon: 0511 167 691 60 | Mail: zentrale@humanisten.de

V. i. S. d. P.: Guido Wiesner, Präsident

Redaktion: Lutz Renken | **Layout:** Svenja Thiel

Erscheinungsdatum: Februar 2019 | **Auflage:** 2000

Bildnachweis: Titelcollage: CC0, OakleyOriginals (CC BY 2.0); Seiten 2–6: CC0; Seite 9: CC0, cogdogblog (CC BY 2.0); Seite 10–12: CC0; Seite 13: (CC0 1.0); Seite 14: gemeinfrei; Seite 16: HVD Nds.; Quelle Seite 17: www.fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2017; Quelle Seite 18: www.fowid.de/meldung/bedeutung-religion-deutschland-2017-2015-2012-2011-2008; Seite 20: CC0

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Humanismus ist die Haltung derer, die sich der Menschlichkeit und der Vernunft verpflichtet fühlen, statt sich an religiösen Vorstellungen zu orientieren. Im Humanistischen Verband Niedersachsen K.d.ö.R. haben sich Menschen zusammengeschlossen, um den Humanismus auf weltlicher Grundlage zu fördern und sich für die Interessen religions- und konfessionsfreier Menschen einzusetzen.

Im Fall des sogenannten besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe haben wir einen Weg gefunden, um davon betroffenen Menschen spürbar zu helfen. Der Humanistische Verband Niedersachsen ist seit 2019 eine steuererhebende Weltanschauungsgemeinschaft! Dieser Schritt stellt einen revolutionären Systemwechsel für uns dar: Weg von einem Beitragssystem, hin zu einem Steuersystem.

Doch was bringt dieser Systemwechsel? Neben einem landesweit einheitlichen und transparenten Erhebungsverfahren befreit er unsere davon betroffenen Mitglieder von der Zahlung von Kirchensteuern in Form des besonderen Kirchgelds. In Niedersachsen sind derzeit mehr als 80.000 Menschen Opfer dieser staatlich unterstützten Zwangsfinanzierung der Kirchen! Für diese Menschen, die allesamt keiner der beiden christlichen Großkir-

chen angehören, können wir, wenn sie bei uns Mitglied werden, konkret unseren Auftrag erfüllen: Die Interessenvertretung konfessionsfreier Menschen.

Im Gegensatz zur Kirchensteuer kommt unsere Verbandsteuer jedoch ohne die staatlichen Institutionen aus. Wir lassen die Verbandsteuer nicht durch die Finanzämter einziehen, denn das widerspricht unserem Verständnis eines säkularen Staats. Die Verbandsteuer wird vielmehr von uns selbst verwaltet. Damit machen wir es nicht wie die Kirchen. Wir machen es besser!

Die Einführung einer Verbandsteuer ist eine Maßnahme, die unseren Mitgliedern praktisch hilft. Solange kirchliche Vorrechte in Deutschland existieren, müssen wir uns für deren Abschaffung einsetzen.

Bis dies der Realität entspricht, kann unser Mitgliedsbeitrag gerne Verbandsteuer heißen, um Ungerechtigkeiten der bestehenden Rechtslage auszugleichen.

Mit humanistischen Grüßen



Lukas Gehrke
Mitglied des Landesvorstands



Verbandsteuer

Wie wir das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ vermeiden und den Kirchen zeigen, wie es besser geht

Seit dem 1. Januar 2019 erhebt der Humanistische Verband Niedersachsen K. d. ö. R. von seinen Mitgliedern, die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, keine Mitgliedsbeiträge mehr, sondern die Verbandsteuer. Im Folgenden wird erläutert, wieso das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“

Anlass für diesen Systemwechsel von einem Beitrags- zu einem Steuersystem war, welche Auswirkungen das neue System in der alltäglichen Praxis für die Mitglieder hat und warum die Kirchen sich an der Verbandsteuer – ohne Finanzamt! – ein Beispiel nehmen sollten: Weil wir es besser machen!

Besonderes Kirchgeld in

„glaubensverschiedenen Ehen“

Kirchensteuern dürfen grundsätzlich nur von Kirchenmitgliedern erhoben werden. Das gilt auch dann, wenn in einer Ehe ein Partner Kirchenmitglied ist, der andere aber keiner Kirche angehört.

In solchen sogenannten glaubensverschiedenen Ehen wird für den konfessionsfreien Partner keine Kirchensteuer, aber das besondere Kirchgeld berechnet, wenn die Einkünfte voneinander wesentlich abweichen und der weniger verdienende Partner kirchensteuerpflichtig ist. Dann wird nicht das Einkommen des Kirchenmitglieds als Bemessungsgrundlage herangezogen, sondern der sogenannte gemeinsame Lebensführungsaufwand.

In Niedersachsen erhebt die katholische Kirche seit dem Jahr 2006 solch ein besonderes Kirchgeld, die evangelische bereits seit dem Jahr 2000. Die Verwaltung wurde, analog zur Kirchensteuer, den Finanzämtern übertragen. Das besondere Kirchgeld wird nur dann erhoben, wenn dieses die Kirchensteuer übersteigt, es der Kirche also mehr nutzt als schadet.

Wie lässt sich das besondere Kirchgeld vermeiden?

Die einfachste Lösung wäre natürlich, dass der noch kirchlich gebundene Partner aus der Kirche austritt. Kommt dies für ihn nicht infrage, so ist eine getrennte steuerliche Veranlagung möglich, wodurch sich aber die Einkommensteuer für beide erhöhen würde.

Seit Januar 2019 bietet sich für konfessionsfreie Menschen in Niedersachsen die Mitgliedschaft im Huma-

Konfessionsfreie zahlen unter Umständen das besondere Kirchgeld bei gemeinsamer Steuerveranlagung.

Das besondere Kirchgeld zahlt nicht, wer einer steuererhebenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, wie dem Humanistischen Verband Niedersachsen.

nistischen Verband als den Religionsgemeinschaften gleichgestellte Weltanschauungsgemeinschaft für nichtreligiöse Menschen an. Der als Verbandsteuer eigenständig erhobene, zweistufig gestaffelte Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit höchstens 84 Euro.

Grund: Ein besonderes Kirchgeld wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Kirchenmitglieds auch kirchensteuerpflichtig ist. Das ist konkret immer dann der Fall, wenn dieser Partner einer anderen Religionsgemeinschaft angehört, deren Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erhoben wird, oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die ihre Steuer selbst erhebt, wie beispielsweise die Jüdische Gemeinde Hannover K.d.ö.R. und seit dem 1. Januar 2019 der Humanistische Verband Niedersachsen K.d.ö.R.. Letzterer mit dem erklärten Ziel, dem besonderen Kirchgeld entgegenzuwirken.

Konfessionsfreie zahlen für ihre kirchlich gebundenen Ehepartner oft mit.



Verbandsteuer:

Warum wir es besser machen!

Seit Jahren setzen wir uns öffentlich für die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates ein, für eine echte Gleichbehandlung von religiösen und humanistisch orientierten Menschen und Gemeinschaften. Unserer Auffassung nach bedarf es einer grundlegenden Reform des bald hundertjährigen Staatskirchenrechts hin zu einem zeitgemäßen Weltanschauungsrecht, das die tatsächlichen weltanschaulichen und religiösen Verhältnisse der Bürger widerspiegelt. Die HVD-Broschüre „Gläserne Wände“ bietet eine ganze Fülle von Vorschlägen, wie es besser gehen kann.

Wir sehen uns jedoch auch beauftragt, konkrete, kurzfristige Alternativen zu schaffen, die unter der jetzigen, wenn auch unzeitgemäßen Rechtslage möglich sind.

Eine Möglichkeit bezüglich des besonderen Kirchgeldes könnte eine Musterklage sein. Nun scheint unser Verband aber selber nicht direkt vom besonderen Kirchgeld betroffen zu sein, sondern seine Mitglieder und andere Konfessionsfreie in Niedersachsen.

Denkbar wäre aber eine Klage, die bei der Definition der glaubensverschiedenen Ehe im niedersächsischen Kirchensteuergesetz ansetzt. Für die Anerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen „Glaubensgemeinschaft“ wird dort nicht nur gefordert, dass die entsprechenden Weltanschauungsgemeinschaften „steuerberechtigt“ sein müssen, was unser Verband bislang schon war, sondern darüber hinaus müssen sie auch tatsächlich Steuern erheben. Diese Regelung ist aus unserer Sicht unfair, weil sie uns vorschreibt, wie wir



Bericht über die Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland

Etwa ein Drittel der Bevölkerung in Deutschland gehört keiner Religionsgemeinschaft an. Die große Mehrheit von ihnen ist nicht religiös. In den Großstädten ist ihr Anteil erheblich höher. Die Autoren weisen in ihrem Bericht nach, dass es an der öffentlichen Anerkennung und politischen Einbeziehung dieses Teils der Bevölkerung jedoch weitgehend fehlt und unterbreiten konkrete Verbesserungsvorschläge.

Die Broschüre erhalten Sie in unseren Geschäftsstellen oder zum Download auf: www.glaeserne-waende.de

unsere Mitgliedsbeiträge zu erheben haben. Sie verstößt gegen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Grundgesetzes, da sie in die Selbstverwaltung unseres Verbandes eingreift. Eine solche Klage ist allerdings langwierig und die Erfolgsaussichten sind nur schwer einzuschätzen.

Wir haben uns zunächst für die pragmatische und kurzfristig umsetzbare Lösung entschieden: Unser Verband macht bis zu einer Abschaffung des besonderen Kirchgeldes selbst von seinem Recht als steuererhebende Gemeinschaft Gebrauch und erhebt eine Verbandsteuer nach dem Kirchensteuerrahmengesetz. Damit sind unsere Mitglieder nicht mehr vom besonderen Kirchgeld betroffen. (Bekanntmachung d. MK vom 6. November 2018 – 36.1-54063/16 – Nds. Ministerialblatt Nr. 38/2018 S. 1193)

Alles so neu hier! Es ist toll, als Kind die Welt zu erfahren. Um unserer Weltanschauungsgemeinschaft beitreten zu können, müssen sie jedoch noch etwas mehr von der Welt erfahren und das 14. Lebensjahr vollendet haben.



Auf diese Weise kommen wir unserem staatlichen Auftrag nach, nichtreligiöse Menschen in Niedersachsen humanistisch zu betreuen, Benachteiligungen abzustellen und so ihre Interessen wahrzunehmen.

Eine Verbandsteuer ohne die Haken der Kirchensteuer

Uns sind die Probleme der Kirchensteuer, wie sie in Deutschland erhoben wird, sehr bewusst. Daher haben wir unser Beitragssystem für Mitglieder, die in Niedersachsen wohnen, so in eine Steuerordnung überführt, die nicht nur alle problematischen Aspekte der Kirchensteuer ausspart, sondern auch für die bisherigen Mitglieder einen fairen, da an der Leistungsfähigkeit des Einzelnen orientierten, Beitrag erhebt.

Zum einen bleibt es natürlich dabei, dass eine steuerpflichtige Mitgliedschaft nur durch den bewussten Schritt des Eintritts als religionsmündige Person möglich ist. So etwas wie eine mitgliedschaftsbegründende Kindertaufe (etwa den Beitritt durch eine Humanistische Namensfeier) wird es im Humanistischen Verband auch weiterhin nicht geben.

Zum anderen werden staatliche Behörden oder gar Arbeitgeber und Banken nicht in unsere Beitrags-erhebung eingebunden. Der Humanistische Verband verwaltet und erhebt seine Beiträge eigenständig, wie vorher auch, durch Bankeinzug oder Überweisung. Der Einzug von Kirchensteuern durch die Finanzämter widerspricht eindeutig unserem Verständnis eines säkularen Staates.

Insofern kann unsere Verbandsteuer den Kirchen als Vorbild dienen, da sie zeigt, dass es innerhalb des bestehenden Kirchensteuerrechts möglich ist, eine Steuer ohne staatliche Verflechtung und all den sich daraus ergebenden Problemen zu erheben. Mit etwas gutem Willen geht es eben auch ohne den Staat!

***Der Humanistische
Verband Niedersachsen
verwaltet und erhebt seine
Verbandsteuer ohne die
Einbeziehung Dritter.***

Verbandsteuer statt Mitgliedsbeitrag: Worin liegt der Unterschied?

Im Ablauf unterscheiden sich die beiden Systeme nur wenig. Das Verfahren der Steuererhebung ist etwas formaler, da wir Steuerbescheide verschicken; die Zahlung der Verbandsteuerbeträge funktioniert dabei allerdings wie beim Mitgliedsbeitrag auch, entweder als Überweisung oder als Lastschrifteinzug. Wir haben bewusst darauf verzichtet, den Staat – beispielsweise in Form des Finanzamtes – mit dem Einzug zu beauftragen, da dies unserem Anspruch auf Trennung von Staat und Religion bzw. Weltanschauung widerspricht.

Bei der Gestaltung der Steuerbeträge haben wir jedoch die Chance genutzt, die Voraussetzungen für die jeweilige Steuerstufe noch fairer zu bestimmen. Als Bemessungsgrundlage der Steuer wird die tatsächliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder herangezogen und nicht, wie bei den Mitgliedsbeiträgen zuvor, qualitative Merkmale wie Familienstand oder Berufsstatus. Für einige Mitglieder entfällt die Steuerpflicht sogar ganz (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, Geringverdienende unterhalb des Grundfreibetrags).

Nicht wenige unserer Mitglieder hatten in der Vergangenheit freiwillig einen höheren Beitrag geleistet als sie müssten. Das funktioniert im Rahmen der Steuerordnung leider nicht. Dafür besteht die Möglichkeit unabhängig von einer Mitgliedschaft die Verbandsarbeit durch einen beliebigen Beitrag einmalig oder regelmäßig zu fördern. Darüber hinaus können sich alle Interessierten per Mail über Aktivitäten und Neuigkeiten auf dem Laufenden halten lassen, um zukünftige Kampagnen tatkräftig zu unterstützen.

Neben der Vermeidung des besonderen Kirchgeldes gibt es viele weitere gute Gründe, den Humanistischen Verband durch eine Mitgliedschaft oder einen Förderbeitrag zu unterstützen!

Mehr Informationen:

In der Sendereihe „Freiheit und Verantwortung“ des Humanistischen Verbands Niedersachsen K. d. ö. R. auf NDR Info haben wir in der Folge vom 11. November 2018 über das besondere Kirchgeld und die Verbandsteuer gesprochen.

Das Skript der Sendung finden Sie hier zum Download: www.hvd-niedersachsen.de/ndr-sendezeiten.html

Nachhören können Sie die Sendung auf: www.soundcloud.com/hvd-niedersachsen



Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, K.d.ö.R. sind Sie Teil einer demokratisch verfassten Gemeinschaft, die sich aktiv und öffentlich für die Werte des Humanismus einsetzt und die Interessen von humanistisch orientierten, nichtreligiösen Menschen durchsetzt.

In unseren Orts- und Kreisverbänden können Sie im Austausch mit Gleichgesinnten vor Ort Unterstützung geben und erfahren und an gemeinschaftlichen und öffentlichen Aktionen teilnehmen und sie unterstützen.

Wenn Sie die Vorzüge einer Mitgliedschaft nutzen wollen, werden Sie Mitglied. Eine Mitgliedschaft setzt voraus, dass Sie keiner anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Interessenverband (zum Beispiel IBKA) oder einem Förderkreis (zum Beispiel der Giordano Bruno Stiftung) ist hingegen möglich. Im Zweifel informieren wir Sie gerne, sprechen Sie uns an!

Unsere Mitglieder erhalten darüber hinaus folgende konkrete Leistungen und Vergünstigungen:

- *Zusendung unserer Verbandszeitschrift*
- *HVD-Patientenverfügung: Vermittlung und Beratung*
- *vergünstigte oder exklusive Bildungseminare und -reisen, Schulungen*
- *Feiersprecher oder Feiersprecherin (Namens-, Hochzeits-, Trauerfeier)*
- *vergünstigte Humanistische Jugendfeier für Ihre Kinder*

Fragen und Antworten zur Verbandsteuer



Haben Sie Fragen, die wir nicht beantwortet haben?

Kontaktieren Sie uns telefonisch unter: 0511 167 691 60 oder schicken Sie uns eine Mail: zentrale@humanisten.de

Informationen zur Weltanschauung, den Angeboten und Einrichtungen des HVD Niedersachsen sowie seine Verfassung und Ordnungen finden Sie auf: www.hvd-niedersachsen.de

Ich lebe in einer sogenannten glaubensverschiedenen Ehe und bin vom besonderen Kirchgeld betroffen. Was kann ich tun?

Wer keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im Humanistischen Verband stellen und ist damit vom besonderen Kirchgeld befreit.

Ich wohne außerhalb von Niedersachsen, bin meiner Heimat aber sehr verbunden. Profitiere ich auch von der neuen Verbandsteuer?

Leider nein. Die Verbandsteuer wird nur von Mitgliedern erhoben, die in Niedersachsen wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten. Erkundigen Sie sich, ob es in Ihrem Bundesland eine humanistische Gemeinschaft gibt und bringen Sie sich vor Ort ein, es lohnt sich! Mitglieder unseres Verbandes, die ihren aktuellen Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, zahlen weiterhin einen Mitgliedsbeitrag und keine Verbandsteuer.

Ob die Mitgliedschaft in einer Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und ggf. Steuern erheben darf, auch in anderen Bundesländern vom besonderen Kirchgeld befreit und wie Sie sich für die Abschaffung einsetzen können, erfahren Sie unter: www.kirchgeld-klage.info

Kann ich als Mitglied sichergehen, dass mein weltanschauliches „Bekenntnis“ sowie private Daten nicht an Dritte, insbesondere staatliche Behörden, Arbeitgeber und Banken, weitergeleitet werden?

Ja. Die Mitgliedschaften und Steuerbeträge werden von unseren MitarbeiterInnen verwaltet und fallen unter das besonders strenge Steuergeheimnis sowie unter die Datenschutzgrundverordnung.

Es sind keine Behörden und insbesondere keine Finanzämter darin eingebunden! Das gilt auch, wenn Sie für den reduzierten Betrag oder die Nichterhebung von der Verbandsteuer um Belege gebeten werden.

Muss ich, wie beim Kirchenaustritt, auch zum Standesamt und dort eine Austrittsgebühr zahlen, wenn ich den Verband verlasse?

Nein, wir akzeptieren eine schriftliche Kündigung zum Jahresende, ohne die Einbindung staatlicher Behörden und Ämter und ohne Gebühren zu verlangen.

Wenn ich als Mitglied nun Verbandsteuer zahle, gilt für mich dann noch dieselbe Leistungsordnung wie vorher?

Ja, natürlich. Sie haben weiterhin denselben Anspruch auf kostenfreie persönliche Beratung zur Patientenverfügung, vergünstigte Bildungs- und Freizeitangebote, kostenfreie Inanspruchnahme von vertragsgebundenen FeiersprecherInnen des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, Übersendung einer Verbandszeitschrift, kostenfreie amtliche Beglaubigungen u. s. w..

Das bisherige Leistungsangebot für unsere Mitglieder bleibt auch mit der Verbandsteuer bestehen.

Wie berechnet sich meine Verbandsteuer?

Mitglieder, die in Niedersachsen wohnen, werden um die Abgabe einer Verbandsteuererklärung für das jeweilige Jahr gebeten.

Es gibt nach der aktuell gültigen Steuerordnung folgende Grenzen:

1. Einnahmen unter 14.000 Euro p.a.
Verbandsteuer 42 Euro p.a.
2. Einnahmen ab 14.000 Euro p.a.
Verbandsteuer 84 Euro p.a.

Haben Mitglieder nachweislich ein jährliches Einkommen bis zum Grundfreibetrag von 9.168 Euro (Stand 2019), zahlen sie keine Verbandsteuer.

Das sind die bisher schon bekannten Beitragsstufen.

Muss ich dem Verband irgendwelche Belege zusenden?

Nur für den Fall, dass Mitglieder sich für eine auf 42 oder 0 Euro reduzierte Steuer einordnen, müssen nachprüfbare Belege über Einkünfte und Bezüge beigelegt werden (zum Beispiel Einkommensteuerbescheid, Gehaltsabrechnung, Rentenbezugsmitteilung, Bescheid über Arbeitslosengeld, etc.).

Schüler und Studenten, die keine eigenen Einnahmen haben, legen einen Schülerschein bzw. Studentenausweis vor. Die Verbandsteuer wird erst mit Bekanntgabe des Verbandsteuerbescheids fällig.

Ihre Fragen sind beantwortet? Sie möchten Mitglied im HVD Niedersachsen K. d. ö. R. werden?

Sie können hierzu die Karte im hinteren Einband dieser Broschüre nutzen oder sich per Mail oder telefonisch an unsere Landeszentrale wenden: mitglieder@humanisten.de; 0511 167 691 60. Die Anmeldeunterlagen finden Sie auch auf unserer Internetseite: www.hvd-niedersachsen.de





Das Kreuz mit der Kirchensteuer

*Erst Notlösung, dann Instrument der Emanzipation,
schließlich Mörtel zwischen Staat und Kirche*

Zwei von drei Deutschen sind dafür, dass der staatliche Einzug der Kirchensteuer abgeschafft wird, nur etwa jeder Sechste will die bisherige Praxis beibehalten. Kirchenvertreter sehen keinen Anlass für Änderungen. Wir schon. Die Kirchensteuer verdeutlicht exemplarisch, welche Privilegien die Amtskirchen be-

sitzen und wie diese zum Nachteil der eigenen Mitglieder und Menschen mit abweichenden Weltanschauungen genutzt werden.

Wann und wieso wurde die Kirchensteuer eingeführt und wie passt sie in die heutige, pluralistische Gesellschaft?

Kirchensteuer aus historischer Perspektive



Nach den Koalitionskriegen (hier Napoleons Überquerung der Alpen nach Österreich) wurden die deutschen Länder neu geordnet und ihre Kirchen enteignet.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein lebten die Kirchen vor Ort hauptsächlich von ihrem Grundvermögen (beispielsweise wirtschaftliche Erträge eigener Ländereien), von Gebühren für Amtshandlungen und nicht zuletzt von Zuwendungen ihrer Landes- und Grundherren bzw. des Staats.

Durch die Säkularisation (der Verstaatlichung kirchlichen Besitzes und der geistlichen Fürstentümer) unter Napoleon im Jahre 1803 verloren die Kirchen einen Großteil ihrer Einnahmequellen, sodass der Staat sie als Entschädigung durch Dotationen und Zuschüsse finanziell unterstützen musste. (Diese sogenannten „historischen Staatsleistungen“ gelten zum Teil noch heute. Doch das ist ein anderes Thema.) In der Folgezeit haben die Landesherren den Kirchen deren neue Steuern regelrecht aufgedrängt, um das Volk an der Finanzierung der Kirchen zu beteiligen, im Großherzogtum Oldenburg beispielsweise ab dem Jahr 1831. Die Steuer wurde anfangs nur für ausgewählte Kirchengemeinden erhoben und ihnen später als Teil der Kompensation für die Säkularisierung zugestanden. Sie war ursprünglich nicht als dauerhafte Einrichtung vorgesehen, sondern als staatlich gewollte Stützung besonderer Aufgaben einzelner Kirchengemeinden, gerade auch im wohltätigen Bereich, der damals noch nicht von einem modernen Sozialstaat verantwortet wurde.

Bis zur Verkündung der Weimarer Reichsverfassung war das Kirchensteuerwesen zwar überall gut ausgestaltet, aber uneinheitlich organisiert. Der Staat übte durch umfangreiche Aufsichts- und Mitwirkungsrechte starken Einfluss aus.

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) war 1919 nicht nur die erste effektive demokratische Verfassung Deutschlands, sie bildet bis heute das Fundament des deutschen Staatskirchenrechts und schreibt die Trennung von Staat und Kirche fest. So bestimmt Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik, dass die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der WRV heute „Bestandteil dieses Grundgesetzes“ sind. (Unter anderem wird in Art. 137, Abs. 7 WRV festgeschrieben, dass Weltanschauungsgemeinschaften, wie der Humanistische Verband Niedersachsen K. d. ö. R., den Religionsgemeinschaften gleichgestellt sind.)

Dies ist ein Ergebnis, welches nicht zuletzt auch auf die Arbeit des „Weimarer Kartells“ zurückzuführen ist. Das Weimarer Kartell war ein 1907 gegründeter Zusammenschluss verschiedener freidenkerischer und freigeistiger Organisationen – heute würde man sagen: säkularer und humanistischer Verbände –, die jeweils um die Jahrhundertwende entstanden sind. Wichtige Mitgliedsorganisationen des Weimarer Kartells waren unter anderem der Deutsche Freidenkerbund (gegründet 1881), die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur (gegründet 1892), der Deutsche Monistenbund (gegründet 1906) und der Bund für weltliche Schule und Moralunterricht. Die Freireligiösen Gemeinden wurden zwar nicht Mitglied, sie standen dem Weimarer Kartell durch große personelle Überschneidungen jedoch nahe.

Die Grundforderungen des Kartells waren die Trennung von Staat und Kirche, die Befreiung der Schulen von kirchlicher Beeinflussung, die Vereinfachung des Kirchenaustritts und die Anerkennung der Feuerbestattung. Mit diesen für die damaligen Verhältnisse radikalen Forderungen kann das Weimarer Kartell als Initiator einer kulturellen und politischen Neuorientierung in Deutschland gelten. Es zerbrach 1919, als die Weimarer Verfassung zumindest formal einen Teil seiner Ziele erfüllt hatte.

„Es besteht keine Staatskirche.“

*Weimarer Reichsverfassung,
Art. 137, Abs. 1*



Anfang des 20. Jahrhunderts waren die im Weimarer Kartell organisierten Freidenkerverbände für die Verfolgung der politischen Ziele zuständig, während die Freireligiösen Gemeinden sich primär um die Weltanschauungspflege kümmerten im Sinne einer weltlichen Feierkultur und einer philosophischen Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen.

Dass diese zwei Gemeinschaften organisatorisch eng verbunden waren, zeigen die zwei Seiten dieser Fahne. Auf der einen Seite die Gründungsdaten der Freidenker-Ortsgruppe Hannover. Auf der anderen Seite die Losung der Freireligiösen: *Frei sei der Geist und ohne Zwang der Glaube.* Beide sind Vorläufer des Humanistischen Verbandes.

**„Niemand ist verpflichtet,
seine religiöse Überzeugung
zu offenbaren.“**

*Weimarer Reichsverfassung,
Art. 136, Abs. 3*

Die Kirchensteuer – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Trennung von Staat und Kirche

Die Emanzipation der Kirche vom Staat war auch eine Forderung von kirchlicher Seite. Zur wirtschaftlichen Sicherung ihrer Kirchen forderten die Protestanten das verfassungsmäßige Recht zur Erhebung von Steuern, welches ihnen in Weimar endlich zugebilligt wurde. In der jungen Republik wurde die Finanzverwaltung schließlich zentralisiert, die Steuererhebung vereinheitlicht und die Erklärung der Einkommensteuer zum wesentlichen Maßstab für die Kirchensteuern.

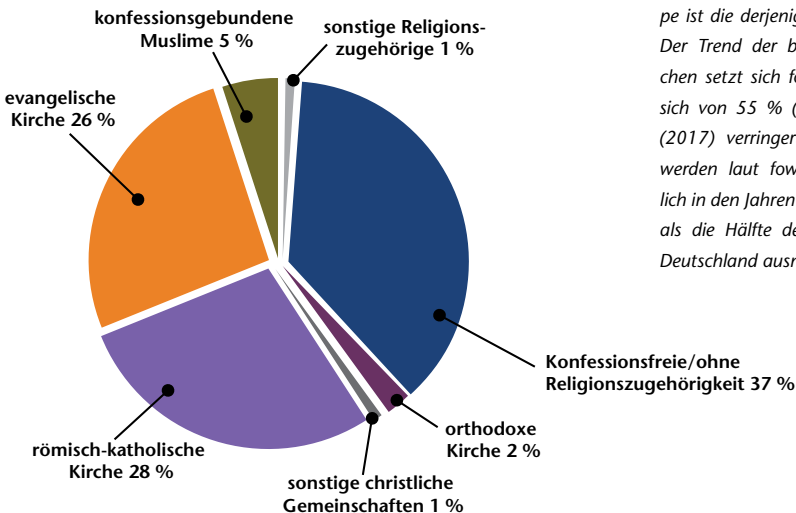
Staatlicher Kirchensteuereinzug durch die Nazis eingeführt

Der staatliche Einzug der Kirchensteuer zusammen mit der Einkommensteuer, einschließlich des dafür notwendigen Vermerks der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte, wurde jedoch erst 1935 durch die Nazis eingeführt. In der Bundesrepublik wurde das Kirchensteuersystem als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer mit Steuerabzug durch den Arbeitgeber noch weiter vereinheitlicht. Dieses System des Kirchensteuereinzugs bleibt ein weltweit einzigartiges deutsches Kuriosum.

Was ist so problematisch an der Kirchensteuer?

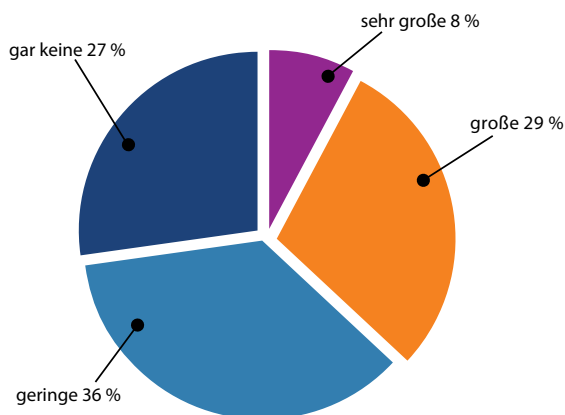
In heutigen Zusammenhängen ist die Kirchensteuer eigentlich ein Mitgliedsbeitrag für eine religiös-weltanschauliche Organisation. Als solche ist sie erst einmal legitim, wie ja auch viele andere Verbände auf Beiträge

Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2017



Die größte weltanschauliche Gruppe ist die derjenigen ohne Religion. Der Trend der beiden großen Kirchen setzt sich fort: Ihr Anteil hat sich von 55 % (2016) auf 54 % (2017) verringert. Ihre Mitglieder werden laut fowid.de voraussichtlich in den Jahren 2022/23 weniger als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland ausmachen.

Welche Bedeutung haben Religion und Glauben für Sie?



Diese Frage wurde 2017 in einer EMNID-Umfrage für den ARD-Deutschlandtrend gestellt.

Für etwas mehr als ein Drittel der Deutschen haben demnach Religion und Glauben eine „sehr große Bedeutung“ bzw. eine „große Bedeutung“. Für etwas weniger als zwei Drittel der Deutschen haben Religion und Glauben nur eine „geringe Bedeutung“ bzw. „gar keine Bedeutung“.

ihrer Mitglieder zurückgreifen, ob es nun Parteien, Gewerkschaften, Sportvereine, Automobilclubs oder gemeinnützige Organisationen sind – oder eben der Humanistische Verband Niedersachsen K. d. ö. R..

Was zu einer Reihe von Problemen führt, ist die staatliche Verflechtung, die sich nicht zuletzt aus dem Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzämter unter Mitwirkung der Banken und Arbeitgeber ergibt.

Der staatliche Steuereinzug widerspricht – besonders in Verbindung mit dem Lohnsteuerkarteneintrag – dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 GG) sowie dem Recht, seine religiös-weltanschauliche Überzeugungen nicht zu offenbaren (Art. 140 GG/Art. 136 WRV). Denn nicht nur das Finanzamt hat Zugriff auf das Bekenntnis, auch Banken

und Arbeitgebern bleibt es nicht verborgen. Die staatliche Kirchensteuererhebung ist der offensichtlichste Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Staat und Kirche. Gegenüber Weimarer Verhältnissen stellt sie sogar einen deutlichen Rückschritt dar.

Dabei ist die vermeintliche Legitimation für eine massive staatliche Unterstützung heute schwerer zu begründen als damals. Waren 1919 nahezu alle Bürger Mitglied einer christlichen Konfession, so sind es in Deutschland heute insgesamt nur noch knapp über die Hälfte, während ein gutes Drittel überhaupt keiner Konfession angehört.

Die immer noch recht hohe Zahl der Kirchenmitglieder verleitet dazu, die Bedeutung des jeweiligen christlichen Bekenntnisses für die Gesellschaft und damit die moralische Autorität der Kirchenvertreter zu überschätzen. So hat für knapp zwei

Drittel der Deutschen Religion keine oder nur noch eine geringe Bedeutung.

Diese Diskrepanz zwischen Kirchenmitgliedschaft und persönlichem Bekenntnis liegt zum Teil an der staatlich geförderten Kirchensteuer sowie an der steuerbegründenden Mitgliedschaft durch die Kindertaufe.

Staatliche Bevorzugung der Amtskirchen durch Kirchensteuereinzug

Kirchenvertreter weisen gerne darauf hin, dass sie dem Staat für die Dienstleistung des Steuereinzugs eine Entschädigung von 3 % zahlen. Das tut den Verstößen gegen die oben genannten Grundrechte zum einen keinen Abbruch, zum anderen rechnet es sich für die Kirchen, zumal Arbeitgeber und Banken nicht für ihren zusätzlichen Aufwand entschädigt werden. (Legt man den Aufwand zugrunde, den die Kirchen in Österreich für die Einziehung ihrer Kirchensteuer betreiben, so sparen die Kirchen in Deutschland durch das staatliche „Inkasso“ insgesamt über eine Milliarde Euro.)

Unbezahlbar scheint für die Kirchen hingegen der staatlich scheinbar gewollte Eindruck zu sein, dass sie eine herausragende und unverzichtbare Rolle für die Gesellschaft spielen, die andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften und gemeinnützige Einrichtungen nicht erfüllen könnten. Dies sehen Humanistinnen und Humanisten natürlich anders. Der Eindruck der Bevorzugung besteht hingegen zu Recht.

Diese scheinbar herausragende Stellung der Kirchen mag in der Vergangenheit dazu beigetragen haben, dass man unabhängig vom persönlichen Bekenntnis selbstverständlich Kirchenmitglied bleibt, seine Mitgliedsbeiträge zahlt und seine Kinder taufen lässt. Ob es in Zukunft auch dabei bleibt, scheint fraglich angesichts schwindender Unterstützung des staatlichen Kirchensteuereinzugs durch die Bevölkerung: Nur 16 % halten diesen noch für richtig.

„Mit der Kirchensteuergesetzgebung erkennt der Staat den gesellschaftlichen Wert der Kirche an.“

Aus einer Broschüre des Bistums Osnabrück zum besonderen Kirchgeld (2005)

Steuerpflicht durch Kindertaufe

Nach den Kirchensteuergesetzen aller Bundesländer begründet allein die Taufe – unabhängig vom Lebensalter – die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kirchensteuergemeinschaft (Art. 137 Abs. 5–6 WRV/Art. 140 GG). In aller Regel sind die Täuflinge noch nicht im religionsmündigen Alter oder gar volljährig. Dies begründet eine krasse Asymmetrie: Man wird als Kind passiv in die Kirche hineingebracht und damit grundsätzlich kirchensteuerpflichtig, der Austritt muss jedoch aktiv erfolgen. Abgesehen davon, dass eine aktive Änderung eines Status quo immer eine psychologische Hürde darstellt, wird diese durch staatliche Vorschriften und Austrittsgebühren noch verstärkt und da-

durch zumindest unterschwellig begründungspflichtig. Diese rechtlichen Regelungen stellen eine unzulässige staatliche Einflussnahme (neudeutsch „Nudging“) in Richtung Kirchenmitgliedschaft dar, welche ganz eindeutig gegen das Neutralitätsgebot verstößt. Das Institut für Weltanschauungsrecht hat einige Vorschläge entwickelt, wie die steuerbegründende Kirchenmitgliedschaft zu reformieren ist, zumal sich inzwischen nur etwa die Hälfte der getauften religionsmündigen Jugendlichen durch Konfirmation bzw. Firmung zur Kirchenmitgliedschaft bekennt. Grundsätzlich sollte ein ausdrückliches Bekenntnis, ein bewusster Schritt zur Mitgliedschaft bei Erreichung der Religionsmündigkeit vorausgesetzt werden.

Die Teilnahme an der kirchlichen Handlung der Taufe – auch als Säugling – begründet die Aufnahme in die kirchliche (Steuer-) Gemeinschaft. Aus dieser kann der Steuerpflichtige von sich aus erst mit Erreichung der Religionsmündigkeit austreten.



Kontakte

Landesgeschäftsstelle Hannover

Otto-Brenner-Str. 20–22
30159 Hannover
Telefon: 0511 167 691 60
zentrale@humanisten.de

Verbandsteuer

Telefon: 0511 167 691 60
verbandsteuer@humanisten.de

Mitgliedschaft

Telefon: 0511 167 691 60
mitglieder@humanisten.de

Humanistisches Zentrum Weser-Ems

Donnerschwer Straße 58
26123 Oldenburg
Telefon: 0441 998 613 91
weser-ems@humanisten.de

Junge Humanisten

Otto-Brenner-Str. 20–22
30159 Hannover
Telefon: 0511 167 691 76
info@junge-humanisten.de



Humanistischer Verband
Deutschlands | **Niedersachsen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ich möchte Mitglied im Humanistischen Verband werden.
Bitte schicken sie mir die Beitrittsunterlagen zu.

Datenschutz

Ihre persönlichen Daten erfassen wir nur ab dem Moment, in dem Sie uns diese mitteilen. Diese freiwillig übergebenen persönlichen Daten werden für den Zweck der Bearbeitung im Rahmen Ihres Mitgliedsantrages verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Gemäß Art. 21 der DSGVO können Sie jederzeit schriftlich widersprechen (Anschrift siehe unten).

Um Ihre Daten Dritten nicht zugänglich zu machen, senden Sie diese Anfrage bitte in einem geschlossenem Briefumschlag an:

Humanistischer Verband
Niedersachsen K. d. ö. R.
Otto-Brenner-Straße 20–22
30159 Hannover

Absender (bitte in Druckbuchstaben)

Telefonnummer für Rückfragen

Kein besonderes Kirchgeld für HVD Mitglieder

Der Humanistische Verband Niedersachsen K.d.ö.R. ist eine steuererhebende Weltanschauungsgemeinschaft (vgl. Nds. Ministerialblatt Nr. 38/2018 S. 1195).

Von seinen Mitgliedern dürfen Kirchen somit nicht weiter das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ erheben.

Das besondere Kirchgeld wird von den nach § 3 Abs. 1 KiStRG kirchensteuerpflichtigen Mitgliedern der Religionsgemeinschaften erhoben, deren Ehepartner einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht angehört, wenn die Partner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden (§ 26b EStG).

Ein besonderes Kirchgeld darf danach nicht erhoben werden, wenn der Partner einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört, die ihre Steuer selbst erhebt.

Ausführliche Informationen dazu und zur Mitgliedschaft im Humanistischen Verband Niedersachsen K.d.ö.R. haben wir in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Aktuelle Informationen erhalten Sie stets auch auf unserer Internetseite.



Humanistischer Verband
Deutschlands | **Niedersachsen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.hvd-niedersachsen.de